



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Die Inhalte des Jahressteuergesetzes 2007 im Überblick

Stand: 04.09.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Halbeinkünfteverfahren bei verdeckter Gewinnausschüttung	3
3. Verbesserungen bei der Rürup-Rente.....	4
4. Ansatz von Damnum und Disagio	5
5. Neue Details zur privaten Rentenversicherung	5
6. Halbierter Abzug der Quellensteuer	7
7. Neue Prüfbefugnis bei der Jahresbescheinigung	7
8. Versicherungsgesellschaften als Kreditinstitute?.....	8
9. Änderungen für Investmentfonds	8
10. Weitere Begrenzung bei Steuerstundungsmodellen	9
11. Ergänzung zu den Dividendeneinnahmen	9
12. Klarstellung zur nachgelagerten Besteuerung	10
13. ELSTER-Steuererklärung.....	11
14. Steuerfreistellung über ein DBA.....	11
15. Auskehrungen von Stiftungen.....	12
16. Weitere wichtige Regelungen außerhalb der Geldanlage	12
Verlustfeststellungsbescheide	12



Gewerbsteuerkürzung	12
Abfindungen	13
Umlagenfinanzierte Pensionskassen	13
Altersvorsorge als steuerpflichtiger Lohn	13
Gewerbliche Abfärberegel	13
Rechnungsangaben laut UStG	13
Abziehbare Vorsteuerbeträge	14
Abgabe der Zusammenfassenden Meldung	14
Neue Zitierweise der Abgabenordnung.....	14
Einführung der Steuer-Identifikationsnummer	14
Vorabverständigungsverfahren.....	14
Zahlungstermin beim Scheck.....	14
Steuern im vorläufigen Insolvenzverfahren.....	15
Kein Betriebsausgabenabzug bei Schätzungszuschlägen	15
Neue Pauschalierungsmöglichkeit bei Sachzuwendungen	15
Lohnsteueranmeldung	15
Weitere Änderungen in Stichworten.....	15
17. Änderungen des BewG	16



Die Inhalte des Jahressteuergesetzes 2007 im Überblick

1. Einführung

Der am 23.8.2006 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf einer Vorlage aus dem Hause des BMF soll als so genanntes Omnibusgesetz eine Menge unscheinbarer Rechtsanpassungen in ein Paket schnüren. Das reicht von Angleichungen an EU-Recht über redaktionelle Änderungen bis zur (Nicht-)Anwendung aktueller Urteile von BFH und EuGH. Ein solches Gesetzespaket hat aber zumeist die schlechte Eigenart, dass es nur auf den ersten Blick harmlos erscheint und die Einzelheiten im Detail stecken. Das trifft auch auf den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) zu. Der beinhaltet auf 162 Seiten eine Reihe von Änderungen, die vor allem für Kapitalanleger per Saldo negative Auswirkungen haben.

Das reicht von der erweiterten Beschränkung der Verlustverrechnung bei geschlossenen Fonds über Einschränkungen beim Abzug von Quellensteuer bis hin zu Prüfungen bei der Jahresbescheinigung und neuen Aspekten bei privaten Rentenversicherungen. Sogar die Immobilienbewertung im Erb- und Schenkungsfall ist betroffen.

Nachfolgend werden die Anleger betreffenden sowie weitere wichtige Vorhaben erläutert. Der Beitrag wird laufend aktualisiert.

2. Halbeinkünfteverfahren bei verdeckter Gewinnausschüttung

Werden Lohn-, Miet- oder Zinszahlungen einer GmbH an ihre Gesellschafter im Nachhinein etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung als vGA gewertet, kann dies zwar in der Regel im Körperschaftsteuerbescheid der Gesellschaft, nicht aber der Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters geändert werden. Als Folge hieraus werden die Einkünfte beim Beteiligten nicht in Einnahmen aus § 20 EStG umqualifiziert, die dann nur dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Zwar beanstandete dies das FG Baden-Württemberg (9.12.2004, 3 K 61/03, EFG 2005 S. 497) und sah einen Grund für eine vorläufige Steuerfestsetzung beim Gesellschafter, wenn eine BP bei der GmbH ansteht.

Die Verwaltung (BMF 29.9.2005, IV A 4 - S 0350 - 12/05, BStBl 2005 I S. 903) war dem aber nicht gefolgt, weil weder das EStG noch das KStG insoweit eine korrespondierende Besteuerung anordnen (BFH 27.10.1992, VIII R 41/89, BStBl 1993 II S. 569). Immerhin sollen die Einkommensteuerbescheide auf Antrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen (OFD Frankfurt 11.1.2006, S 0350 - 10 - St II 4.05, DStR 2006 S. 377).

Nunmehr soll über § 3 Nr. 40d EStG sowie § 32a KStG gewährleistet werden, dass beim Beteiligten auch dann das Halbeinkünfteverfahren angewendet werden kann, wenn auf Gesellschaftsebene erst im Nachhinein eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt wird. Das Halbeinkünfteverfahren soll dann anwendbar sein, wenn die in Frage stehenden Bezüge das Einkommen der zahlenden Gesellschaft nicht gemindert haben (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG). Gleiches gilt für die Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Dies soll für zugeflossene Einnahmen ab dem Tag der Gesetzesverkündung gelten (§ 52 Abs. 4c S. 2 EStG).



Mit den Änderungen in den §§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG wird auch der umgekehrte Sachverhalt geregelt, wonach die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung zu gewähren sind, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht gemindert hat. Ist es hier zu einer verdeckten Gewinnausschüttung gekommen, die wegen der Bestandskraft des Körperschaftsteuerbescheids nicht mehr berücksichtigt wird, kommt es über § 3 Nr. 40d EStG auch nicht zum Halbeinkünfteverfahren beim Gesellschafter.

3. Verbesserungen bei der Rürup-Rente

Durch § 10 Abs. 2 Nr. 2d EStG soll es rückwirkend ab 2006 neben Versicherungsunternehmen auch anderen Anbietern ermöglicht werden, Produkte für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Abs. 2b EStG anzubieten. Der Kreis wird daher um die Institute erweitert, die auch Riester-Produkte nach §§ 80, 82 Abs. 2 EStG vertreiben dürfen. Somit kommen hierfür auch Fondsgesellschaften, Banken, Pensionsfonds sowie Pensionskassen mit Sparplänen in Betracht, die zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte vertreiben.

Zudem wird dafür gesorgt, dass Beiträge zur Rürup-Rente ab 2006 nicht mehr im Rahmen der Günstigerprüfung verpuffen. Bei der Basisrente können zusammen mit der gesetzlichen oder berufsständischen Altersvorsorge jährlich bis zu 20.000 Euro als Sonderausgaben abgesetzt werden. 2006 wirken sich hiervon 62 Prozent aus, so dass pro Person 12.400 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden dürfen. Im Laufe der kommenden Jahre steigt der Satz um je zwei Prozent, so dass sich im Jahr 2025 sämtliche Beiträge bis zur Höchstgrenze auswirken.

Doch im vergangenen Jahr haben sich Beiträge von bis zu 4.448 Euro und bei Ehepaaren das Doppelte oftmals überhaupt nicht ausgewirkt. Grund hierfür ist eine so genannte Günstigerprüfung, also der Abgleich mit den Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht bis 2004. Generell konnten Selbstständige hier 5.069 Euro für sämtliche Versicherungsaufwendungen geltend machen. Ab 2005 gibt es für Krankenkasse, Haftpflicht und Lebensversicherung einen Höchstbetrag von 2.400 Euro. Haben sie keine Beiträge für die Altersvorsorge geleistet, werden nunmehr im Rahmen der Günstigerprüfung die 5.069 Euro nach altem Recht abgezogen. Wer 2005 eine Rürup-Police abschloss, konnte von den Beiträgen erst einmal 60 Prozent geltend machen. Belaufen sie die Zahlungen auf 4.448 Euro, sind dies 2.669 Euro. Die werden dann zusammen mit dem Betrag von 2.400 Euro für die übrigen Versicherungen abgezogen und ergeben mit 5.069 Euro exakt den Betrag, den es ohnehin nach der Günstigerrechnung gibt. Die Rürup-Beiträge verpuffen also steuerlich, werden aber in der späteren Auszahlungsphase als Einnahmen angesetzt. Ähnliche Nachteile können sich auch bei Rentnern ergeben.

Dieser Negativeffekt soll nun entfallen. Die Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge werden mindestens zu dem sich aus § 10 Abs. 3 Satz 4 und Satz 6 EStG ergebenden Prozentsatz als Versorgungsaufwendungen berücksichtigt. Dies erfolgt entweder durch den Ansatz der entsprechenden Beiträge im Rahmen des sich nach dem alten Recht ergebenden Abzugsvolumens oder durch den so genannten Erhöhungsbetrag. Der kommt zur Anwendung, wenn das Abzugsvolumen nach altem Recht für die Vorsorgeaufwendungen höher ist als das Abzugsvolumen nach neuem Recht. In diesem Fall erhöht sich der anzusetzende Betrag um den Erhöhungsbetrag.



Hinweis: Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Die private kapitalgedeckte Altersvorsorge (Rürup-Rente)“.

4. Ansatz von Damnum und Disagio

Durch die ergänzende Klarstellung in § 11 Abs. 2 S. 4 EStG wird die geltende Verwaltungsregelung (BMF 15.12.2005, IV C 3 - S 2253 a - 19/05, BStBl 2005 I S. 1052) ins Gesetz übernommen. Somit gibt es für Damnum/Disagio eine Ausnahme von der Regel, dass für mehr als fünf Jahre im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen sind, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Diese Einschränkung war Ende 2004 durch das Richtlinien–Umsetzungsgesetz eingeführt worden, ohne die Besonderheiten beim Disagio zu beachten.

Die Aufwendungen für ein Damnum oder Disagio sind demnach wie bisher in Höhe des vom jeweiligen Darlehensnehmer an das Kreditinstitut gezahlten Betrages als Werbungskosten abziehbar, soweit unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Der über die marktüblichen Beträge hinausgehende Teil ist auf den Zinsfestschreibungszeitraum oder bei dessen Fehlen auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen. Als Marktüblichkeit gilt, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens 5 Jahren ein Damnum in Höhe von bis zu 5 Prozent vereinbart worden ist (BMF 20.10.2003, IV C 3 - S 2253 a - 48/03, BStBl 2003 I S. 546, Tz. 15).

5. Neue Details zur privaten Rentenversicherung

Bei Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen (mit oder ohne Kapitalwahlrecht) werden die in der Anspar- bzw. Aufschubphase entstandenen Erträge nicht besteuert. Die Ertragsanteilsbesteuerung einer Rentenzahlung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) erfasst nur die Zinsen, die in der Auszahlungsphase auf Grund der zeitlichen Streckung entstehen. Mit dem Verzicht auf die Besteuerung der in der Anspar- bzw. Aufschubphase entstandenen Erträge sollen Altersvorsorgeprodukte begünstigt werden, die eine lebenslange Absicherung des Steuerpflichtigen gewährleisten. In § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG werden nun in diesem Zusammenhang einige Wortkorrekturen vorgenommen.

- In Satz 1 werden die Wörter „soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird“ durch die Wörter „soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die steuerliche Privilegierung der Rentenzahlung voraussetzt, dass gleich bleibende oder steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person (lebenslange Leibrente) vereinbart werden. Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 zu versteuern.
- Die Ergänzung um die Worte „und erbracht“ soll klarstellen, dass die steuerliche Privilegierung nur soweit reicht, wie auch tatsächlich eine Rentenzahlung an den Bezugsberechtigten erbracht wird. Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, aber anschließend die Rentenzahlung durch Kündigung vorzeitig beendet und der



Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden, ist diese Versicherungsleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Endet die Rentenzahlung hingegen auf Grund des Todes der versicherten Person, sind Kapitalleistungen zur Abfindung einer Rentengarantiezeit nicht zu besteuern.

- In Satz 3 werden nach dem Wort „Lebensversicherungen“ ein Komma und die Wörter „auf Erträge im Erlebensfall bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, und auf Erträge bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht“ eingefügt. Die Regelung stellt die Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht mit einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gleich. Eine Nichtbesteuerung der Erträge aus der Anspar- bzw. Aufschubphase ist auch bei einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht nur dann gerechtfertigt, wenn durch die Rentenzahlung eine lebenslange Absicherung des Steuerpflichtigen sichergestellt wird.
- Die Regelung schließt eine Besteuerungslücke in den Fällen, in denen eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht vorzeitig beendet wird. Kündigt der Versicherungsnehmer oder tritt der Versicherer von einem Rentenversicherungsvertrag zurück, wird der Zeitwert der Versicherung (Rückkaufswert) an den Versicherungsnehmer oder einen anderen Begünstigten ausgezahlt. Bislang wird nur der Rückkauf einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht steuerlich erfasst. Um sicher zu stellen, dass auch die Fälle des Rückkaufs bei einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht der Besteuerung unterworfen werden, ist eine Ergänzung der bisherigen Regelung erforderlich. Dies dient insbesondere der Verhinderung von Missbräuchen dergestalt, dass kurz vor Erreichen des Rentenzahlungsbeginns der Vertrag gekündigt wird, um auf diesem Wege eine steuerfreie Einmalauszahlung zu erreichen. Das gleiche gilt, wenn kurz nach Beginn der Rentenzahlung der Vertrag gekündigt und der Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden wird.
- Unter den Begriff der Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht fallen auch sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Sofort-Renten“). Sieht der sofort beginnende Rentenversicherungsvertrag eine lebenslange Leibrente vor, richtet sich die Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Ertragsanteilsbesteuerung). Bei anderen Leistungsversprechen, insbesondere wenn der Vertrag eine abgekürzte Leibrente vorsieht, ist die Versicherungsleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.
- Rentenzahlungen aus reinen Risikoversicherungen (z.B. Unfallrente, Erwerbsunfähigkeitsrente) sind nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Die Erweiterung der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG auf Versicherungsleistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht im Erlebensfall, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsverträge die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. Die Erweiterung der Besteuerung auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf des Vertrages ist auf Fälle des Rückkaufs nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Sofort beginnende abgekürzte Leibrenten gegen Einmalbeitrag sollen der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG unterliegen, obwohl die Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG i. V. m. § 55 Abs. 2 EStDV die Erträge des Renten-



rechts einer sofort beginnenden Leibrente in pauschalierter Form erfasst. Dies war auch die bisherige Verwaltungsauffassung (BMF 16.9.2004, IV C 3 - S 2255 - 354/04, BStBl. 2004 I S. 922).

Hiernach kann bei entgeltlichen Vermögensübertragungen gegen (sofort beginnende) wiederkehrende Leistungen in Form von abgekürzten Leibrenten der Zinsanteil nach der Ertragswerttabelle des § 55 Abs. 2 EStDV ermittelt werden (Rz. 61, 50 ff.). Nunmehr soll in einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt die abgekürzten Leibrenten aus einer sofort beginnenden Leibrente einer anderen Ertragsermittlung unterliegen. Auch der BFH weist darauf hin, dass der Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 für sofort beginnende Leibrenten nicht einschlägig ist (BFH 15.6.2005, X R 64/01, BStBl 2006 II S. 245).

Ansonsten kommt es lediglich zu gesetzlichen Klarstellungen, die sich auch schon aus dem Verwaltungserlass zur Besteuerung von Lebensversicherungen ergeben (BMF 22.12.2005, IV C 1 - S 2252 - 343/05, BStBl 2006 I S. 92).

Hinweis: In diesem Zusammenhang ist auch eine Vorverlegung des derzeit geltenden Termins hinsichtlich der Übermittlung des Datenmaterials der Rentenbezugsmitteilungen gem. § 22a EStG vom 31.05. auf den 1.2. des Folgejahres vorgesehen. Wann dies zum ersten Mal erfolgen soll, ist aber noch nicht klar, da die hierzu benötigte Steuer-Identifikationsnummer gemäß § 139b AO immer noch fehlt.

6. Halbierter Abzug der Quellensteuer

Die auf Auslandsdividenden entfallende Quellensteuer in Höhe von bis zu 15 Prozent darf ab 2007 nur noch zur Hälfte wie Werbungskosten über § 34c Abs. 2 EStG abgezogen werden. Bislang war dies in voller Höhe möglich, auch wenn die Einnahmen nur zur Hälfte erfasst werden. Bei Körperschaften ist der Abzug gar nicht mehr möglich, da die Dividenden hier steuerfrei bleiben.

Die Anrechnung der Quellensteuer auf die Steuerlast gemäß § 34c Abs.1 bleibt aber unverändert erhalten. Keine Auswirkung hat die Änderung auf die jenseits der Grenze einbehaltene Quellensteuer auf Grund der EU-Zinsrichtlinie.

7. Neue Prüfbefugnis bei der Jahresbescheinigung

Die Finanzbehörden sollen ermächtigt werden, gem. § 50b EStG die Ausstellung der Jahresbescheinigung zu prüfen. Das Prüfungsrecht soll auf alle bislang ausgestellten Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG ausgeweitet werden (§ 52 Abs. 58c EStG).

Wird nunmehr der Finanzverwaltung eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Jahresbescheinigung bereits beim erstellenden Institut eröffnet, schafft dies im Ergebnis eine Möglichkeit zur Einsichtnahme. Hierdurch könnten Kundendaten transparent werden. Auf der anderen Seite sind diese aber dem Grunde nach durch § 30a AO (steuerliches Bankgeheimnis) ausdrücklich geschützt.

In der Veranlagungspraxis haben bislang bereits viele Anleger die Jahresbescheinigung der Steuererklärung beigelegt oder zumindest die Daten kritiklos in die Anlagen KAP, SO und AUS eingetragen. Hier sind dann möglicherweise auch Fehler übernommen worden, die sich aus der Komplexität des Steuerrechts ergeben, denn die Bescheinigung kann nicht sämtliche Sonderfäl-



le mit Gewissheit fehlerresistent auflisten. Sofern es 2008 zur Einführung der Abgeltungsteuer auf alle Kapitalerträge kommen sollte, stellt sich allerdings die Frage, inwieweit jetzt noch ein solcher umfangreicher Prüfmechanismus aufgebaut werden muss.

Bei der Prüfung der Jahresbescheinigung nach § 50b EStG kommt es nicht zur Erfassung der Daten für die einzelnen Wohnsitzfinanzämter, sondern zur Prüfung über die korrekte Erstellung. Konkret: Den Finanzbehörden ist es untersagt, sich faktisch im Rahmen einer Rasterauskunft die Daten der von einer bestimmten Bank ausgestellten Jahresbescheinigungen zu beschaffen. Sofern ein konkreter Anlass besteht, müssen sie sich ohnehin zuerst an die Beteiligten wenden.

Zudem sind im Rahmen von § 50b EStG die Vorschriften der §§ 193 ff AO zu beachten. So dient die Außenprüfung nach § 194 AO der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des geprüften Steuerpflichtigen. Dies ist auch hier der Fall, da die Pflichten der Kreditinstitute überprüft werden sollen. Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer Personen festgestellt, so ist deren Auswertung insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist (Abs. 3). Derartige Kontrollmitteilungen dürfen aber nur bei hinreichendem Anlass gefertigt werden.

8. Versicherungsgesellschaften als Kreditinstitute?

Über § 43 Abs. 1 Nr. 7b Satz 2 EStG werden Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind, einbezogen. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass insbesondere Zinsen aus Beitragsdepots (Depots, aus denen die in mehreren Jahresraten zu erbringenden Beiträge gezahlt werden) oder Ablaufdepots (stehen gelassene Versicherungssummen) mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind und damit auch im Rahmen des Zinsabschlags und der Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG gleich zu behandeln sind.

Die generelle Klarstellung zur Erhebung des Zinsabschlags für bestimmte von Versicherungen gezahlte Zinsen soll erst für Verträge (Zinsvereinbarungen) gelten, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden (§ 52 Abs. 53a EStG).

9. Änderungen für Investmentfonds

Im Bereich der Investmentfonds sind zwei Änderungen vorgehen:

- Hedgefonds sind gesetzlich von der Zwischengewinnbesteuerung ausgenommen (Änderung von § 5 Abs. 3 Satz 4 InvStG). Damit werden sie nicht als intransparente Fonds eingestuft, wenn sie diese Vorgabe nicht erfüllen. Bislang sind sie bis Ende 2006 auf dem Erlassweg hiervon befreit (z.B. OFD Münster 3.4.2006, S 1980 - 123 - St 22 – 23, DB 2006 S. 868).
- Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds wird der Zinsabschlag erst bei der Rückgabe oder Veräußerung über eine inländische auszahlende Stelle erhoben. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Summe der nach 1993 als zugeflossen geltenden, aber noch keinem Steuerabzug unterworfenen Erträge, § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG. Hier kommt es insoweit zu einer Erleichterung, indem der Zinsabschlag auch im Erb- und Schenkungsfall erst ab dem Erwerb durch den Rechtsnachfolger und nicht generell auf ab 1994 als zugeflossen geltende Erträge berechnet wird. Somit bemisst sich der Abschlag beim Neubesitzer erst ab dem Zeitpunkt des unentgeltlichen Übergangs.



- Die Berechnung des Quellvermögens als Grundlage des Werbungskostenabzugs allgemeiner Kosten soll sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften gleich sein. Dies wird durch Angleichung des Wortlauts an die Formulierung in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 klargestellt.

10. Weitere Begrenzung bei Steuerstundungsmodellen

Das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (BGBl. I 2005 S. 2683) schränkt die Steuerbegünstigung von Film-, Videogame-, Windkraft-, Solarenergie-, Leasing- und Wertpapierhandels-Fonds drastisch ein. Nach § 15b EStG sind die Verluste nur noch mit Gewinnen aus dem gleichen Modell, aber nicht mehr mit anderen Einkünften verrechenbar. Die Anwendung für die Verlustverrechnungsbeschränkung greift für Verluste aus Steuerstundungsmodellen, denen ein Anleger nach dem 10.11.2005 beigetreten ist. Betroffen von dieser Regelung sind alle modellhaft konzipierten Anlageformen, die in der Investitionsphase mit negativen Einkünften kalkulieren, die höher als 10 % des Eigenkapitals sind.

Nicht betroffen hiervon waren bislang Einkünfte aus Kapitalvermögen, da § 20 EStG keinen Bezug auf den eingeführten § 15b EStG nimmt. Dies wird über die Einfügung von § 20 Abs. 2b EStG nachgeholt. Somit können auch in diesem Bereich Verluste in der Investitionsphase nur mit späteren Überschüssen aus dem gleichen Modell verrechnet werden, sofern diese über 10 % der Anlagesumme ausmachen. Das gilt für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006, sofern Anleger einem solchen Fonds ab dem 11.11.2005 beigetreten sind (§ 52 Abs. 37d EStG). Grundsätzlich betroffen sind vier drei Modelle:

- Fonds, die Wertpapiere zum Großteil auf Kredit erwerben und die Schuldzinsen sowie das Disagio vorab als Werbungskosten absetzen, bevor Kapitaleinnahmen fließen.
- Lebensversicherungsfonds, die vermögensverwaltend tätig sind.
- Vermögensverwaltende Private Equity- und Venture Capital-Fonds. Allerdings kommt es hier bereits heute kaum zu abzugsfähigen Werbungskosten.
- Angebote über die fremdfinanzierte Einmalzahlung einer Kapitallebensversicherung.

Hinweis: Zur beschränkten Verlustverrechnung gibt es einen separaten Beitrag „§ 15b EStG: Die Behandlung von Steuerstundungsmodellen“.

Eine pauschale Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ist zwar erst für 2008 geplant. Im Vorgriff darauf soll die begrenzte Verlustverrechnung gem. § 20 Abs. 2b EStG auch dann gelten, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Betroffen hiervon sind etwa abgezinste Wertpapiere wie Zerobonds, deren Erwerb fremdfinanziert wird.

11. Ergänzung zu den Dividendeneinnahmen

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wird um einen Satz 4 erweitert, wonach als sonstige Bezüge auch Einnahmen gelten, die an Stelle der Bezüge im Sinne des Satzes 1 von einem anderen als dem Anteilseigner nach Absatz 2a bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden. Diese erweiterte Regelung dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der



Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. Mit der Regelung wird für solche Geschäfte eine einheitliche Verfahrensregelung festgelegt, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Bei einem Leerverkauf, bei dem der Verkäufer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im Eigentum eines Dritten, dem seinerseits Dividende und Kapitalertragsteuer-Anspruch zustehen. Deshalb waren in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienerwerber als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.

12. Klarstellung zur nachgelagerten Besteuerung

§ 22 Nr. 5 EStG ist anzuwenden bei Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 82 EStG sowie Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherungen. Korrespondierend mit der Steuerfreistellung der Beiträge, Zahlungen, Erträge und Wertsteigerungen in der Ansparphase werden die Leistungen erst in der Auszahlungsphase besteuert (nachgelagerte Besteuerung). Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, ob und inwieweit die Beiträge in der Ansparphase steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 63 und 66 EStG), nach § 10a oder Abschnitt XI EStG (Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulage) gefördert worden sind oder durch steuerfreie Ausgaben nach § 3 Nr. 56 EStG erworben wurden.

§ 22 Nr. 5 EStG ist gegenüber anderen Vorschriften eine vorrangige Spezialvorschrift für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen sowie für Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (lex specialis). Die steuerrechtliche Beurteilung dieser Produkte ist abschließend in § 22 Nr. 5 EStG geregelt. Es besteht nicht nur ein lexspecialis-Verhältnis zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, sondern auch ein Vorrang gegenüber dem Investmentsteuergesetz (§ 2 Abs. 1 InvStG), d.h. insbesondere, dass in der Ansparphase kein Zufluss stattfindet. Insofern wird auch kein Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG gewährt; lediglich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Nr. 3 EStG kommt einmal zum Ansatz. Im Hinblick darauf, dass § 22 Nr. 5 EStG lex specialis ist, werden auch die Vorschriften über die Erhebung der Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff EStG) nicht angewendet. In der Ansparphase fallen demnach keine kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge an und in der Auszahlungsphase werden die Leistungen als sonstige Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG erfasst, so dass der Kapitalertragsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Im neuen § 22 Nr. 5 S. 1 EStG werden ausdrücklich die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen aufgeführt. Der Grundsatz ist hierbei die volle steuerliche Erfassung der Leistungen. Da § 22 Nr. 5 EStG eine vorrangige Spezialvorschrift für diese Leistungen ist, wird die steuerrechtliche Behandlung dieser Leistungen auch abschließend dort geregelt. Für die Einordnung der Leistungen zu den Einkünften nach §



22 Nr. 5 EStG ist es somit unerheblich, ob die Beiträge, auf denen die Leistungen beruhen, steuerlich gefördert wurden.

Im neuen § 22 Nr. 5 S. 2 EStG werden für Leistungen, soweit sie auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, Abweichungen von dem Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung bestimmt. Es werden hierbei drei Gruppen unterschieden:

1. Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente werden entweder mit der Kohorte (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG) oder mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) erfasst.
2. Bei anderen Leistungen aus Versicherungsverträgen treten die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung ein. Hierdurch wird § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG insbesondere um die Rechtsfolgen bei Kapitalauszahlungen ergänzt.
3. In allen anderen Fällen werden die Erträge, die auf die nicht geförderten Beiträge entfallen, erfasst.

13. ELSTER-Steuererklärung

Über die Änderung des § 87a Abs. 6 AO soll das BMF ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz auch ein anderes sicheres Verfahren als Ersatz für die durch Gesetz angeordnete Schriftform zuzulassen. Hintergrund hierfür ist, dass die Abgabe von Steuererklärungen seit 2006 auch ohne eigenhändige Unterschrift auf elektronischem Wege über das ElsterOnline-Portal möglich ist. Bei der Übermittlung erfolgt lediglich die Authentifizierung des Datenübermittlers, der Steuerpflichtige selbst muss aber gar nicht an dem Verfahren beteiligt sein.

Die eigenhändige Unterschrift ist aber weiterhin von Bedeutung, um sich den Inhalt der Steuererklärung zurechnen zu lassen. Erforderlich ist also ein Verfahren, wonach die vom Steuerberater abgegebene elektronische Erklärung dem Steuerpflichtigen als eigene Erklärung zuzurechnen ist.

14. Steuerfreistellung über ein DBA

Über einen neuen § 50d Abs. 9 EStG wird die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des DBA nicht gewährt, wenn der andere Staat

- die Bestimmungen des Abkommens so anwendet, dass die Einkünfte in diesem Staat von der Besteuerung auszunehmen sind oder nur zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können, oder
- die Einkünfte nur deshalb nicht besteuert, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht auf Grund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Nunmehr wird lediglich auf Qualifikationskonflikte abgestellt, wenn die Vertragsstaaten Einkünfte unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zuordnen, weil sie

- von unterschiedlichen Sachverhalten ausgehen,



- die Abkommensbestimmungen unterschiedlich auslegen oder
- auf Grund von Vorschriften, die Artikel dem OECD-Musterabkommens entsprechen, Abkommensbegriffe nach ihrem nationalen Recht auslegen.

In diesen Fällen läuft die Grundfunktion der Freistellungsmethode ins Leere. Damit besteht insoweit für den Wohnsitzstaat keine Verpflichtung, die Einkünfte freizustellen.

Zu einer dem Sinn und Zweck der Freistellungsmethode widersprechenden Nichtbesteuerung kann es ebenso kommen, wenn das DBA dem anderen Vertragsstaat das Besteuerungsrecht zuweist, dieser Staat sich jedoch an der Besteuerung der Einkünfte gehindert sieht, weil sein innerstaatliches Recht die Besteuerung nicht zulässt.

§ 50d Abs. 9 EStG greift weder in die dem jeweiligen Staat zugewiesenen Besteuerungsrechte ein, noch können sich dadurch Doppelbesteuerungen ergeben. Die Vorschriftberührt dagegen nicht Einkünfte, die nach dem Recht des anderen Staates allgemein von der Besteuerung ausgenommen sind.

15. Auskehrungen von Stiftungen

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 bzw. Nr. 10a EStG führen Leistungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Stiftung, die Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind, zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Da es nur auf die wirtschaftliche Vergleichbarkeit ankommt, fallen hierunter nicht nur laufende Zahlungen, sondern auch Zahlungen bei Auflösung der Körperschaft (Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Dies wurde gesetzlich klargestellt.

16. Weitere wichtige Regelungen außerhalb der Geldanlage

Verlustfeststellungsbescheide

Sie können grundsätzlich nur innerhalb der auch für Einkommensteuerbescheide geltenden allgemeinen Verjährungsfrist ergehen, § 10d Abs. 4 S. 5 EStG. Dies ist eine Reaktion auf das BFH-Urteil vom 1.3.2006 (XI R 33/04) zu Verlusten im Rahmen einer unterlassenen Antragsveranlagung.

Gewerbsteuerkürzung

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung umfasst der gewerbsteuerliche Kürzungsbetrag für Schachtelbeteiligungen nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG den Gewinn nach Abzug der mit der Beteiligung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen (Abschn. 61 Abs. 1 Satz 12 und Abschn. 65 Abs. 1 Satz 4 GewStR).

Dem hat der BFH (25.1.2006, Az. I R 104/04) widersprochen. Danach sind Gewinne nicht um Beteiligungsaufwendungen zu mindern, die mit dem Erwerb der Beteiligungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Damit würde der Aufwand nicht mindernd beim Kürzungsbetrag berücksichtigt, und es käme es zu einer doppelten Begünstigung, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war. Durch eine gesetzliche Klarstellung in §§ 9 Nr. 2a S. 3, 9 Nr. 7 S. 2, 9 Nr. 8 S. 2 GewStG wird erreicht, dass nur der Nettoertrag aus der Beteiligung der gewerbsteuerlichen Kürzung unterfällt.



Soweit Entgelte für Dauerschulden den Kürzungsbetrag § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG mindern, unterbleibt eine Hinzurechnung nach § 8 Nr.1 GewStG. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG erfolgt, wenn diese Entgelte im Ergebnis den Gewerbeertrag nicht gemindert haben. Die Regelung gilt ab Erhebungszeitraum 2006.

Abfindungen

Die Fünftel-Regelung für Abfindungen greift ab 2007 nur bei vorheriger Tätigkeitsdauer von mindestens einem Jahr. Dies ist derzeit auf Grund der BFH-Rechtsprechung auch bei kürzeren Zeiträumen möglich, wenn ein Jahreswechsel dazwischen liegt.

Umlagenfinanzierte Pensionskassen

Gemäß § 3 Nr. 56 EStG soll die Möglichkeit eingeführt werden, umlagefinanzierte Pensionskassen steuerfrei zu dotieren. Bis zum Jahr 2014 können demnach Ausgaben bis zu 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei zugewendet werden. Der Betrag soll danach in Stufen auf bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze ab dem Jahr 2025 angehoben werden. Sofern gleichzeitig steuerfreie Beiträge im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG geleistet werden, sind diese in Abzug zu bringen. Diese Neuregelung soll erstmals für Umlagezahlungen nach dem 31.12.2007 gelten und den Wegfall der Steuerfreiheit der Sanierungsgelder sowie der Sonder- und Gegenwertzahlungen kompensieren. Die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG bleibt bestehen.

Altersvorsorge als steuerpflichtiger Lohn

Erfassung bestimmter Arbeitgeberzahlungen an betriebliche Versorgungssysteme als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Das sind Beiträge und Zuwendungen, aber auch Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder für eine nicht kapitalgedeckte Altersvorsorge, § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Gewerbliche Abfärberegel

Über § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG wird die Abfärbe-/Infektionstheorie gesetzlich normiert, die sich bislang aus dem Nichtanwendungserlass vom 18.5.2005 (IV B 2 - S 2241 - 34/05, BStBl 2005 I S. 698) ergab. Dies erfolgte als Reaktion auf das BFH-Urteil vom 6.10.2004 (IX R 53/01, IX R 53/01). Somit führt die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Untergesellschaft auf Ebene der beteiligten Obergesellschaft in vollem Umfang zur Gewerblichkeit (R 15.8 Abs. 5 EStR).

Rechnungsangaben laut UStG

Auf Rechnungen ist gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG verpflichtend der Tag von Lieferung oder Leistung anzugeben, selbst wenn dies mit dem Ausstellungsdatum übereinstimmt. Durch die Datumsangabe ist es in den Fällen der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten möglich, den Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG) nachzuvollziehen.

Bei Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen ist eine Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts hingegen nur dann erforderlich, wenn der Tag der Vereinnahmung bei der Rechnungsstellung bekannt ist und nicht mit dem Ausstellungs-



datum der Rechnung übereinstimmt. Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung des Jahressteuergesetzes 2007 in Kraft.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

- Die Vorsteuer aus Rechnungen über angemessene Bewirtungskosten soll auch gesetzlich voll absetzbar sein. Dabei sind die ertragsteuerlichen Voraussetzungen ohne Bedeutung.
- Das bisheriger Abzugsverbot für Vorsteuer auf Wohnungsumzüge entfällt. Mit Verweis auf die 6. EG-Richtlinie gilt dies sogar ab sofort in allen offenen Fällen und entgegen § 15 Abs. 1a Nr. 3 UStG (BMF 18.7.06, IV A 5 - S 7303 a - 7/06, DB 2006 S. 1589).
- § 15 Abs. 2 Nr. 3 UStG wird aufgehoben. Die Änderung folgt der BFH-Rechtsprechung (11.12.2003, V R 48/02, BStBl II 2006 S. 384), wonach der Vorsteuerabzug bei in unternehmerischem Interesse ausgeführten unentgeltlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen möglich ist, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt steuerfrei wären. Der BFH hatte hier das Recht zum Vorsteuerabzug für Eingangsumsätze gesehen, die mit einer aus unternehmerischen Gründen zunächst unentgeltlich erfolgten Überlassung zusammenhängen, weil die ernsthafte Absicht, zum Vorsteuerabzug berechtigende entgeltliche Vermietungsumsätze zu erzielen, nachgewiesen worden war. Der Vorsteuerabzug ist damit nach den allgemeinen Grundsätzen des § 15 UStG zu gewähren. Die Änderung tritt am Tag nach Verkündung des Jahressteuergesetzes 2007 in Kraft.

Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

Die Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a UStG ist monatlich auf elektronischem Wege statt wie bisher vierteljährlich abzugeben.

Neue Zitierweise der Abgabenordnung

Die amtliche Abkürzung der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2002 (BGBl. I S. 3866) lautet bislang „AO 1977“. Der Jahreszusatz 1977 ist somit amtlicher Bestandteil des Gesetzes und bis heute nicht rechtswirksam geändert worden. Daher wird die Abkürzung neu gefasst.

Einführung der Steuer-Identifikationsnummer

Die Meldebehörden frieren ihre Daten zu einem festen Zeitpunkt ein, damit dieser Bestand dann für die Einführung der bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer verwendet werden kann.

Vorabverständigungsverfahren

Das Vorabverständigungsverfahren, kurz APA, zur Erteilung einer Vorabzusage zu Verrechnungspreisen durch das BZSt wird gebührenpflichtig.

Zahlungstermin beim Scheck

Bei Scheckeinreichung kommt es zu vorgezogenen Fristen, indem als gesetzlicher Zahltag drei Tage nach Einreichung gilt. Auf den Einlösetermin kommt es dann nicht mehr an.



Steuern im vorläufigen Insolvenzverfahren

Geänderte Behandlung von Steuern und Abgaben des Schuldners, die im vorläufigen Insolvenzverfahren von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, § 251 Abs. 4 AO. Hier gelten Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem Schuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet werden, nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten.

Kein Betriebsausgabenabzug bei Schätzungszuschlägen

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 12 EStG dürfen Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO bei Schätzungen den steuerpflichtigen Gewinn ab 2007 nicht mehr mindern. Sie werden in den Katalog der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben und auch Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 S. 1 EStG aufgenommen).

Neue Pauschalierungsmöglichkeit bei Sachzuwendungen

Bei Sachzuwendungen wird für den Zuwendenden eine Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b EStG eingeführt, welche die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger abdeckt. Dieses Wahlrecht muss pro Jahr einheitlich ausgeübt werden. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt 45 Prozent (plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) und ist auf Zuwendungen bis zu 10.000 Euro pro Empfänger und Jahr beschränkt.

Lohnsteueranmeldung

Derzeit ist die Lohnsteuer in einer Summe anzumelden. Dabei sind die einbehaltene Lohnsteuer, die nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG zu bescheinigen ist, und die pauschale Lohnsteuer zusammenzurechnen, die der Arbeitgeber zu übernehmen hat und nicht bescheinigen darf (§ 40 Abs. 3 EStG). Für den amtlichen Vordruck der Lohnsteuer-Anmeldung ab 2007 ist dafür jeweils eine gesonderte Zeile vorgesehen (siehe BMF-Schreiben vom 24.8.2006, IV C 5 - S 2533 - 45/06).

Diese Maßnahme eröffnet der Finanzverwaltung die Möglichkeit, die vom Arbeitgeber insgesamt bescheinigte Lohnsteuer, die in der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet wird, mit der von ihm angemeldeten Lohnsteuer abzugleichen. Damit können mögliche Betrugsfälle aufgedeckt und bekämpft werden. Die Änderung ist erstmals für das Kalenderjahr 2007 anzuwenden.

Weitere Änderungen in Stichworten

- Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung an entfallene und neu hinzu gekommene Gebührentatbestände
- Für die Steuerfreiheit von Stipendien ist nicht mehr von Bedeutung, wenn der Abschluss der Berufsausbildung des Empfängers der Stipendien länger als zehn Jahre zurückliegt.
- Bei der Riester-Rente gehören Steuerpflichtige, bei denen Kindererziehungszeiten versorgungsrechtlich zu berücksichtigen und die beurlaubt sind, unabhängig vom formalen Grund der Beurlaubung ab 2006 zum Kreis der nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG begünstigten Personengruppen.



- Der Termin vor die Datenübermittlung nach § 22a EStG wird von Ende Mai auf den 1. März eines Jahres vorverlegt.
- Maßnahmen, die nach dem CO2Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert werden, sind von der steuerlichen Förderung des § 35a EStG im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen ab dem Veranlagungszeitraum 2006 ausgeschlossen. Der Ausschluss der steuerlichen Förderung gilt sowohl bei Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens als auch bei Erhalt eines Zuschusses.
- Nach § 1 Abs. 3 UStG werden Leistungsbezüge unternehmerisch tätiger Leistungsempfänger, die vorsteuerschädliche Umsätze ausführen, auch in Freihäfen und Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie mit Umsatzsteuer belastet.
- Die Ortsregelung soll in § 3a Abs. 4 Nr. 6a UStG wird um die in § 4 Nr. 8h UStG genannten Finanzdienstleistungen (Verwaltung von Sondervermögen) erweitert und damit an das Gemeinschaftsrecht angepasst.
- Bei Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Inland kommt es nicht zu einer Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 3 UStG.

17. Änderungen des BewG

Nachfolgende Änderungen sind erstmals für Besteuerungszeitpunkte nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden. Daher wirken sie auf Erbschaften und Schenkungen ab 2007:

- Nach § 145 Abs. 3 BewG sind Ausgangsgröße für die Ermittlung der Bodenwerte die aktuellen Bodenrichtwerte, die von den Gutachterausschüssen aus den Kaufpreissammlungen abgeleitet wurden. Die werden regelmäßig im Abstand von zwei Jahren von den Gutachterausschüssen ermittelt. § 145 Abs. 3 S. 3 BewG stellt klar, dass die Bodenrichtwerte zum letzten Feststellungsstichtag zu Grunde zu legen sind, der dem Besteuerungszeitpunkt vorausging. Dies gilt auch, wenn die Gutachterausschüsse die zu diesem Stichtag zu ermittelnden Werte erst nach dem Besteuerungszeitpunkt festgestellt und dem Finanzamt mitgeteilt haben.
- § 146 Abs. 2 BewG regelt, dass der Wert eines bebauten Grundstücks das 12,5fache der im Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Jahresmiete ist, vermindert um den Alterswertabschlag. Maßgebende Jahresmiete ist das Gesamtentgelt, das die Mieter (Pächter) für die Nutzung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen für den Zeitraum von zwölf Monaten zu zahlen haben. Alternativ wird bei Eigennutzung die übliche Miete angesetzt. Nach der bisherigen Gesetzesregelung war die maßgebende Jahresmiete aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt erzielten Mieten abzuleiten.
- Derzeit erfolgt die Bewertung von Erbbaurechten mit dem 18,6fachen des gezahlten Erbbauzinses für die gesamte Laufzeit des Erbbaurechts. Dies wird durch eine Regelung ersetzt, wonach dem Eigentümer des Grund und Bodens (Erbbauverpflichteter) grundsätzlich dessen Wert und dem Erbbauberechtigten grundsätzlich der Wert des Gebäudes zugerechnet wird. Der Ertragswert des Gebäudes wird dabei mit 80 Prozent angesetzt. Beträgt die Laufzeit des Erbbaurechts weniger als 40 Jahre und geht das Gebäude nach Ablauf des



Erbbaurechts entschädigungslos auf den Erbbaupflichteten übergeht, ist der Gebäudewert dem Erbbauberechtigten nur noch anteilig zuzurechnen. Gleiches gilt auch für Gebäude auf fremdem Grund und Boden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Änderungen im Steuerrecht:

Rechtsanwälte, Steuerberater

Prof. Dr. Jochen Axer

Dr. Stephan Bellin

Hans-Helmuth Delbrück

Bernhard Fuchs

Rainer Roskopf

Dr. Horst Schäfer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

info@axis.de